

tetus, 1256 beide den Amtstitel *villicus*, und nur die Stellung in der Zeugenreihe verrät, wer das höhere Amt verwaltete. Daß *scultetus* und *villicus* Synonyma waren, wird durch ihre gleichmäßige patronymische Übertragung auf den Sohn des Stadtschultheißen Dietrich trefflich bestätigt.

Herbert Meyer wollte das Auftreten eines bürgerlichen Schultheißen seit 1231 darauf zurückführen, daß die von Konrad IV. 1251 verbriefte Verlängerung der Überlassung des Schultheißenamts an die Stadt um ein Jahrfüñft letztlich auf eine Verleihung im Jahre 1231 zurückgehe²⁸⁾. Das ist eine denkbare, aber weder wahrscheinliche, noch notwendige Annahme. Daß die Verlängerung um ein Jahrfüñft erfolgte, wird man gewiß, wie oben²⁹⁾ geschehen, als Indiz dafür nehmen dürfen, daß die vorausgegangene Privilegierung ebenfalls auf fünf Jahre erfolgt war, also im August 1246 zu laufen begann. Eine nochmalige Rückdatierung entbehrt jeden urkundlichen Anhalts und ist daher kaum vertretbar. Zudem steht ihr eine jüngere Urkunde von 1297 März 24. [Herquet Nr. 468] entgegen, in welcher *Swikerus dictus de Mulhusen ministerialis imperii* bezeugte, er wisse *ex veridica mei patris* (Swicker II.) *relacione*, daß *litteras universitati civium opidi Mulhusen a serenissimo domino Friderico cesare super libertate thelonii et monete pro redditibus deputatis annis singulis dandis collatas* seien. Während in der Urkunde Konrads IV. von 1251, und ebenso wohl in dessen Vorurkunde von 1246, von den *officia civitatis de scultecia, de theloneo et moneta* die Rede ist, handelte ein der letzteren vorausgegangenes Privileg Friedrichs II. nur *super libertate thelonii et monete*. Eine Kaiserurkunde Friedrichs II. muß in den Zeitraum 1220—1250 gesetzt werden und gehört wahrscheinlich in die Jahre 1235—1237, da ein solches vom Reichsstandpunkt aus relativ untergeordnetes Privileg mutmaßlich bis 1235 im Namen Heinrichs (VII.), seit 1237 im Namen Konrads IV. ergangen sein würde. Halten wir an der Spanne von jeweils fünf Jahren fest, so ließe es sich verantworten, das Zoll- und Münzprivileg Friedrichs II. vermutungsweise ins Jahr 1236 zu datieren. Die Erweiterung auf die *scultecia* wäre dann nicht vor 1241, am ehesten 1246 geschehen. Auf 1231 kann man jedenfalls nicht zurückgehen. Dagegen spricht nun auch, daß der Gildebrief dieses Jahres von *Swikerus prefectus cum Theodorico scultheto* erteilt ist, daß dabei nur der erstere als Aussteller der Urkunde auftritt und daß er allein erklärt:

²⁸⁾ A. a. O. 2/3 S. 47 f., 57 f.

²⁹⁾ S. 448.